



Gemeinde Benken
Kanton St. Gallen

Sondernutzungsplan Gewässerraum

Mösli

GN10 Nr. 7'068, 7'087, 7'199, 7'071, 6'907

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Baulinien

Planungsbericht

Mitwirkung

Uznach, den 30.06.2026

Impressum

Auftraggeber POLITISCHE GEMEINDE BENKEN
Zentrumsplatz 2
CH-8717 Benken
Tel.: 055 / 293 30 30
email: info@benken.sg.ch
website: www.benken.ch

Kontakt: Urs Beck

Auftragnehmer NIEDERER + POZZI UMWELT AG



Burgerrietstrasse 13
CH-8730 Uznach
Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Berichtsverfasser Martin Schibli
Yannik Diethelm

Auftrag USG1716_GWR_Benken

Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	30.06.2026	Mitwirkung / Kt. Vorprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Projektperimeter	1
1.3 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	2
1.3.1 Gesetzliche Grundlage.....	2
1.3.2 Kantonale Vorprüfung nach Art. 35 PBG	2
1.3.3 Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG.....	2
1.3.4 Erlass Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG	2
1.3.5 Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG	2
1.3.6 Kantonale Genehmigung	2
1.4 Produkte (Auflistung der Ergebnisse)	2
2. Grundlagen	3
2.1 Gesetze.....	3
2.2 Merkblätter, Arbeitshilfen Kanton	3
2.3 Studien, Projekte.....	3
2.4 Räumliche Daten	3
3. Methodik	4
3.1 Abschnittsbildung	4
3.2 Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite	4
3.2.1 Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern	4
3.2.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite von Fliessgewässer.....	4
3.2.3 Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite von stehenden Gewässern.....	5
3.3 Anpassung des Gewässerraums	5
3.3.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite	5
3.3.2 Asymmetrische Festlegung	6
3.4 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums.....	6
4. Gewässerraumausscheidung	7
4.1 GN10 Nr. 7'068	7
4.1.1 Abschnittsbildung	7
4.1.2 Begründungen zur festzulegenden Gewässerraumbreite	8
4.2 GN10 Nr. 7'087	10
4.2.1 Abschnittsbildung	10
4.2.2 Begründungen zur festzulegenden Gewässerraumbreite	11
4.3 GN10 Nr. 7'199, 7'071, 6'907	12

1. EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Das neue Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum der oberirdisch fliessenden und stehenden Gewässer festzulegen (Art. 36a GSchG). Unter Gewässerraum wird dabei der Raumbedarf verstanden, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Für die Zeit bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums hat der Bundesrat in der Gewässerschutzverordnung unmittelbar anwendbare Übergangsbestimmungen erlassen, die für Grundeigentümer verbindlich festlegen, wie breit momentan die beidseits eines Gewässers verlaufenden Uferstreifen sein müssen und welche Nutzung darin zulässig ist.

Gestützt auf den Auftrag des Kantons an die Gemeinden, die Gewässerraumausscheidung in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 90 Abs. 1 PGB), will die Gemeinde Benken den Gewässerraum nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a u. 41b GSchV) festlegen. Damit können klare Verhältnisse für zukünftige Bauvorhaben und Nutzungen an den Gewässern geschaffen werden.

1.2 Projektperimeter

Die Gemeinde Benken erweiterte am 30.03.2026 den Betrachtungsperimeter für die Gewässerraumausscheidung, 1. Etappe mit dem Gebiet Mösli, wo sich Stillgewässer und ein Fliessgewässer befinden. Die vorgezogene Ausscheidung ergab sich aufgrund von Bauabsichten, welche den Gewässerraum nach Übergangsbestimmung tangieren.

Die Dokumentation des zusätzlich erarbeiteten Sondernutzungsplans Mösli erfolgt in einem separaten Planungsbericht. Er berücksichtigt die Fliessgewässer GN10 Nr. 7'068 und die Stillgewässer GN10 Nr. 7'087, 7'199, 7'071, 6'907 im Gebiet Mösli. (vgl. Abbildung 1):

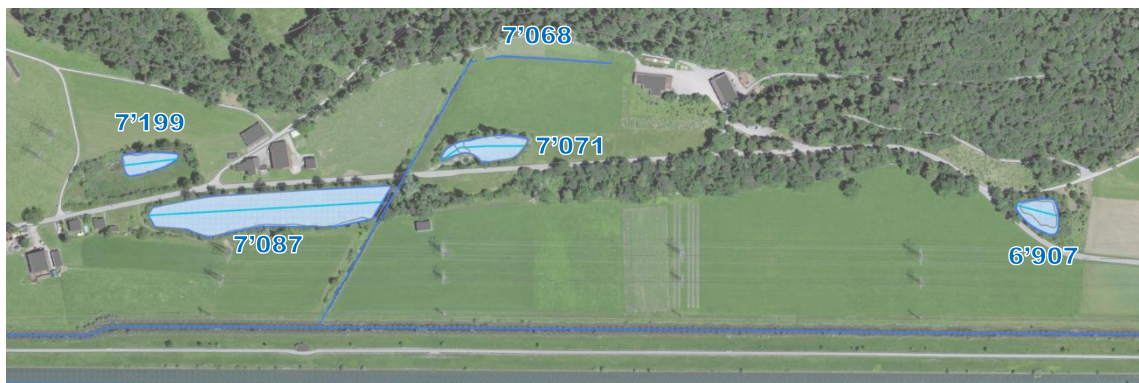


Abbildung 1: Übersichtskarte Perimeter Mösli mit den GN10-Routennummern der berücksichtigten Gewässer

1.3 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

1.3.1 Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden müssen nach Art. 36 GSchG, Art. 41a u. 41b GSchV und Art. 90 PBG die Gewässerräume grundeigentümergebunden festlegen.

1.3.2 Kantonale Vorprüfung nach Art. 35 PBG

Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom XX.XX.XXXX äusserte sich das AREG zum vorliegenden Sondernutzungsplan. Die in der Stellungnahme geforderten Änderungen / Ergänzungen, Hinweise / Empfehlungen wurden geprüft und in die Planungsmittel eingearbeitet.

1.3.3 Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG

Zur Mitwirkung wurden die Unterlagen vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX auf der Webseite der Politischen Gemeinde Benken sowie der amtlichen Publikationsplattform aufgeschaltet und im Gemeindehaus zur Ansicht aufgelegt. Betroffene und Interessierte hatten während dieser Zeit Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern und Anträge zu stellen.

Im Rahmen der Mitwirkung sind X schriftliche Eingaben bzw. Anträge eingegangen.

1.3.4 Erlass Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG

Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde an der Gemeinderatssitzung vom XX.XX.XXXX vom Gemeinderat erlassen.

1.3.5 Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG

Die öffentliche Auflage dient zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehene Gewässerraumfestlegung. Während der öffentlichen Auflage können Einsprachen von betroffenen Grundeigentümern und anderen Interessierten schriftlich und begründet an den Gemeinderat gerichtet werden.

1.3.6 Kantonale Genehmigung

Nach Abschluss des Einspracheverfahrens werden die vom Gemeinderat erlassenen Sondernutzungspläne dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

1.4 Produkte (Auflistung der Ergebnisse)

- Planungsbericht
- Sondernutzungsplan Mösli, M 1:1'000

2. GRUNDLAGEN

2.1 Gesetze

- [1] **BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER GEWÄSSER (SR 814.20, GEWÄSSERSCHUTZGESETZ, GSchG)**
- [2] **GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (SR 814.201, GSchV)**
- [3] **KANTONALES PLANUNGS- UND BAUGESETZ (SGS 731.1, PBG)**
- [4] **VERORDNUNG ZUM PLANUNGS- UND BAUGESETZ (SGS 731.11, PBV)**

2.2 Merkblätter, Arbeitshilfen Kanton

- [5] **AREG, AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG UND GEOINFORMATION 2022.** Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St. Gallen.
- [6] **AWE, AMT FÜR WASSER UND ENERGIE.** Merkblatt «Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge».

2.3 Studien, Projekte

- [7] **MASSNAHMENKONZEPT NATURGEFAHREN.** Gemeinde Benken. Niederer + Pozzi Umwelt AG.
- [8] **NATURGEFAHRENANALYSE 2006.** IG Naturgefahren St. Gallen.

2.4 Räumliche Daten

Es wurden folgende Geodaten gemäss geoportal.ch und swisstopo verwendet:

- Gewässernetz GN10
- Zustandsklassen Ökomorphologie
- Grundlagenkarte Gewässerraum
- Naturgefahrenanalyse
- Naturschutzinventare, Bund und Kanton
- Zonenplan
- Amtliche Vermessung
- swissALTI3D

3. METHODIK

3.1 Abschnittsbildung

In einem ersten Schritt werden die Fliessgewässer in zweckmässige Abschnitte unterteilt. Als Grundlage dient die Grundlagenkarte Gewässerraum, die ihrerseits auf den ökomorphologischen Erhebungen basiert. Folgende Aspekte sind darin noch nicht berücksichtigt:

- Effektiver Verlauf des Gewässers
- Örtliche Bebauungssituation (z. B. dicht überbaute Gebiete)
- Schutzgebiete
- Allfällige hydraulische Defizite (Hochwasserschutzdefizite)
- Allfällige ökologische Defizite

3.2 Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite

3.2.1 Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern

Massgebende Grundlage für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV ist die natürliche Sohlenbreite (nSB) des Gewässers. Wenn die natürliche Sohlenbreite nicht bekannt ist, wird sie in Abhängigkeit der bestehenden Sohlenbreite und deren Breitenvariabilität wie folgt berechnet:

natürliche Sohlenbreite = bestehende Sohlenbreite x Korrekturfaktor Breitenvariabilität

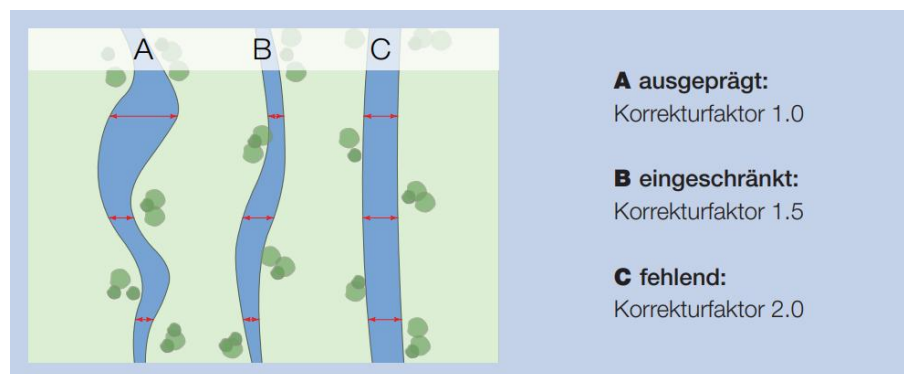


Abbildung 2: Korrekturfaktoren zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite [5]

3.2.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite von Fliessgewässern

Bei der Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite unterscheidet das Gesetz zwischen Schutzgebieten und übrigen Gebieten. Folgende Schutzgebiete sind im Kanton St. Gallen relevant [5]:

Bundesinventare:

- Biotope von nationaler Bedeutung
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von (inter-)nationaler Bedeutung
- gewässerrelevante BLN-Objekte

Kantonale Inventare:

- Biotope von regionaler Bedeutung
- gewässerrelevante Landschaftsschutz- und Lebensraumgebiete

Die Gewässerraumbreiten werden auf ganze Meter gerundet.

Tabelle 1: Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite in Schutzgebieten [5]

Schutzgebiete (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nSB + 5 m
> 5 m	nSB + 30 m

Tabelle 2: Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite in übrigen Gebieten [5]

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nSB + 7 m
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

3.2.3 Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite von stehenden Gewässern

Der minimale Gewässerraum von stehenden Gewässern beträgt nach Art. 41b GSchV generell 15 m, gemessen ab der Uferlinie. Wenn keine Vorgaben bzgl. des massgeblichen Wasserspiegels bestehen, wird der Einfachheit halber die Geometrie gemäss der Amtlichen Vermessung als Uferlinie angenommen. Die Geometrie gemäss der Amtlichen Vermessung wird dabei mit dem digitalen Geländemodell swissALTI3D abgeglichen, um grobe Abweichungen auszuschliessen.

3.3 Anpassung des Gewässerraums

3.3.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Hochwasserschutz

Die minimale Gewässerraumbreite muss erhöht werden, wenn die wasserbaulichen Anforderungen gemäss [5] nicht erfüllt werden können. Diese Anforderungen umfassen:

- Schadloose Ableitung der Dimensionierungswassermenge (i. d. R. HQ₁₀₀)
- Ausbildung eines Gerinnes mit Böschungsneigungen von 1:2 bis 2:3
- Einhaltung eines Freibords nach [6]
- Gewährleistung eines einseitigen (nSB < 2 m) oder beidseitigen (nSB < 2 m) technischen Zugangs (vgl. Tabelle 3)

Tabelle 3: Breite technischer Zugang in Abhängigkeit von der Böschungsneigung [5]

Breite technischer Zugang ab theoretischer Böschungsoberkante	
Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter

Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist für kleinere Gewässer i. d. R. kein Nachweis erforderlich [5]. Eine Ausnahme bilden Gewässerabschnitte, von welchen eine Hochwassergefährdung für das Siedlungsgebiet ausgeht.

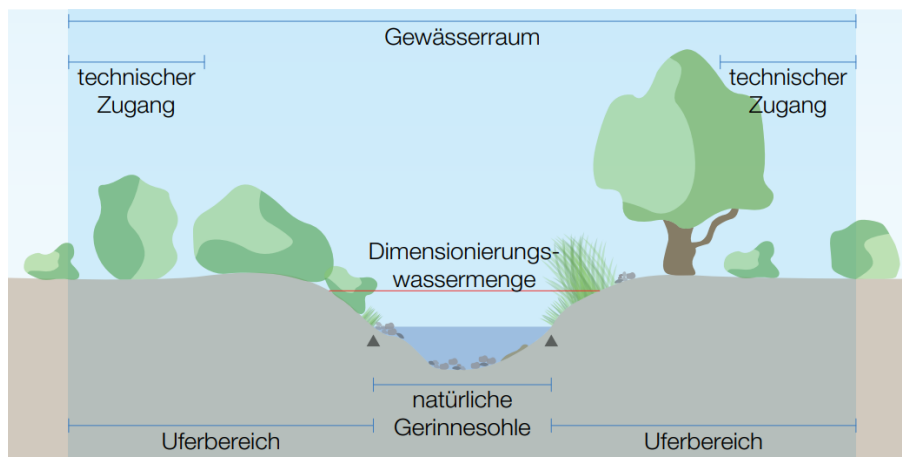


Abbildung 3: Schematischer Querschnitt des Gewässerraums [5]

Ökologie

Die minimale Gewässerraumbreite muss erhöht werden, wenn die ökologischen Anforderungen gemäss [5] nicht erfüllt werden können. Diese Anforderungen umfassen:

- Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- Gewährleistung der Schutzziele in Schutzgebieten (vgl. Kapitel 3.2.2)
- Bei anderen überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. wenn zu wenig Raum für eine standortgerechte Ufervegetation zur Verfügung steht)

Gewässernutzung

Schliesslich muss die minimale Gewässerraumbreite auch erhöht werden, wenn die Gewässernutzung nicht gewährleistet werden kann.

3.3.2 Asymmetrische Festlegung

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch über dem Gewässer festgelegt, wobei eine gewisse Generalisierung des Verlaufs zweckmässig ist. Damit wird die Belastung der Grundeigentümer auf beiden Seiten eines Fliessgewässers gleichmässig verteilt. Eine asymmetrische Festlegung ist aber unter folgenden Bedingungen möglich [5]:

- Die asymmetrische Festlegung wird objektiv begründet.
- Die wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen sind erfüllt.
- Der gegenüberliegende Raum eignet sich für die Kompensation des Gewässerraums.

3.4 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer...

- ... im Wald oder Sömmerungsgebiet liegt.
- ... eingedolt ist und nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden kann.
- ... sehr klein ist (mittlerer Gerinnequerschnitt $< 0.2 \text{ m}^2$ bei Fliessgewässern).
- ... eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat (bei stehenden Gewässern).
- ... vollständig künstlich angelegt ist.

Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von 5 m gemäss Art. 90 Abs. 2 PBG.

4. GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG

4.1 GN10 Nr. 7'068

4.1.1 Abschnittsbildung

Nachfolgend sind die Randbedingungen aus der übergeordneten Planung tabellarisch zusammengefasst:

km (GN10)	GN10 Nr. 7'068 Abschnitt 1 0.000 – 0.310	GN10 Nr. 7'068 Abschnitt 2 0.310 – 0.450
Nutzungszonen		
Bauzone		
Grünzone	x	
Landwirtschaft	x	x
Sondernutzungspläne		
Schutzobjekte		
Landschaftsschutz	Landschaftsschutz- gebiet Benkner Büchel gemäss Richtplan	Landschaftsschutz- gebiet Benkner Büchel gemäss Richtplan
Naturschutzinventar Bund u./o. Kanton	Amphibienlaichge- biet von nationaler Bedeutung (Objekt SG367, Mösli)	
Verkehr		
Strassen / Wege	G-Str. 2. Kl. (212) G-Str. 3. Kl. (335)	G-Str. 3. Kl. (335)
Ökologie		
Kt. Revitalisierungs- planung, Priorität		
Hochwasserschutz		
Schwachstellen	keine	keine
Schutzdefizite	keine	keine

Tabelle 4: Randbedingungen aus der übergeordneten Planung (Quelle: geoportal.ch)

4.1.2 Begründungen zur festzulegenden Gewässerraumbreite

GN10 Nr. 7'068 Abschnitt 1: km 0.000 – km 0.310		Abwägung GWR-Breite
Charakterisierung	Der Abschnitt ist durchgehend kanalisiert und wird in der Ökomorphologie dem Gewässertyp «Entwässerungsgraben» zugeordnet. Die Breite der Kanalsohle entspricht der aktuellen Gerinnesohlenbreite (vgl. Abbildung 4).	
Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV	Der minimale Gewässerraum wird nach Art. 41a Abs. 2 «übrige Gebiete» ausgeschieden. Die aktuelle Gerinnesohle ist 0.4 m breit. Die Breitenvariabilität fehlt. Mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt sich ein minimaler Gewässerraum von 11 m Breite.	11 m
Prüfung einer räumlichen Anpassung des Gewässerraums	Der Gewässerraum wird symmetrisch festgelegt.	
Prüfung der Anforderungen an den Hochwasserschutz und Wasserbau	Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit.	
Prüfung der Anforderungen an die Ökologie und den Naturschutz	Der bestehende Kanal liegt an der tiefsten Stelle 1.5 m unterhalb des umgebenden Terrains. Innerhalb des minimalen Gewässerraums kann das Gewässer gemäss folgenden Randbedingungen revitalisiert werden: Böschungen 1:2 beidseitig, Horizontalstreifen 2 m beidseitig für Ufervegetation	
Prüfung der Anforderungen an die Gewässernutzung	Die Nutzung des Kanals als Entwässerungsgraben kann im minimalen Gewässerraum sichergestellt werden.	
Gewässerraumbreite zur Festlegung:		11 m



Abbildung 4: GN10 Nr. 7'068, Abschnitt 1, Blickrichtung bachaufwärts
(Foto aus Ökomorphologie)

GN10 Nr. 7'068		Abwägung GWR-Breite
Abschnitt 2: km 0.310 – km 0.450		
Charakterisierung	Der Abschnitt ist durchgehend kanalisiert und wird in der Ökomorphologie dem Gewässertyp «Entwässerungsgraben» zugeordnet. Die Breite der Kanalsohle entspricht der Breite der natürlichen Gerinnesohle. Die aktuelle Gerinnesohle ist schmaler (vgl. Abbildung 5).	
Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV	Der minimale Gewässerraum wird nach Art. 41a Abs. 1 «Schutzgebiete» ausgeschieden. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt 3 m, woraus sich eine minimale Gewässerraumbreite von 23 m ergibt.	23 m
Prüfung einer räumlichen Anpassung des Gewässerraums	Der Gewässerraum wird symmetrisch festgelegt.	
Prüfung der Anforderungen an den Hochwasserschutz und Wasserbau	Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit.	
Prüfung der Anforderungen an die Ökologie und den Naturschutz	Die ökologischen Anforderungen können im minimalen Gewässerraum in Schutzgebieten eingehalten werden.	
Prüfung der Anforderungen an die Gewässernutzung	Die Nutzung des Kanals als Entwässerungsgraben kann im minimalen Gewässerraum sichergestellt werden.	
	Gewässerraumbreite zur Festlegung:	23 m



Abbildung 5: GN10 Nr. 7'068, Abschnitt 2, Blickrichtung bachabwärts
(Foto aus Ökomorphologie)

4.2 GN10 Nr. 7'087

4.2.1 Abschnittsbildung

Nachfolgend sind die Randbedingungen aus der übergeordneten Planung tabellarisch zusammengefasst:

	GN10 Nr. 7'087
Nutzungszonen	
Bauzone	
Grünzone	x
Landwirtschaft	x
Sondernutzungspläne	
Schutzobjekte	
Landschaftsschutz	
Naturschutzinventar Bund u./o. Kanton	Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt SG367, Mösli)
Verkehr	
Strassen / Wege	G-Str. 2. Kl. (212)
Ökologie	
Kt. Revitalisierungsplanung, Priorität	
Hochwasserschutz	
Schwachstellen	keine
Schutzdefizite	keine

Tabelle 5: Randbedingungen aus der übergeordneten Planung (Quelle: geoportal.ch)

4.2.2 Begründungen zur festzulegenden Gewässerraumbreite

GN10 Nr. 7'087		Abwägung GWR-Breite
Charakterisierung	Das stehende Gewässer im Mösli entstand durch die Ausbaggerung von Kies für den Autobahnbau und ist künstlichen Ursprungs. Inzwischen hat sich daraus ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung entwickelt.	
Gewässerraumbreite nach Art. 41b GSchV	Der minimale Gewässerraum wird nach Art. 41b ausgeschieden und beträgt mindestens 15 m ab der Uferlinie.	15 m
Prüfung einer räumlichen Anpassung des Gewässerraums	Es findet keine räumliche Anpassung des Gewässerraums statt.	
Prüfung der Anforderungen an den Hochwasserschutz und Wasserbau	Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit.	
Prüfung der Anforderungen an die Ökologie und den Naturschutz	Der Gewässerraum wird linthseitig auf rund 25 m verbreitert und mit der Grenze der bestehenden Grünzone Naturschutz harmonisiert (vgl. Abbildung 6). Die Verbreiterung ergibt sich, weil das Stillgewässer Teil eines Amphibienschutzgebietes von nationaler Bedeutung ist. Büchelseitig wird eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes als nicht zweckmässig beurteilt (Strasse und Hofparzelle). Gestützt wird diese Einschätzung durch die Tatsache, dass der Schutzgegenstand bzw. die Pufferzone des Schutzgebietes büchelseitig bei der Zufahrtsstrasse endet.	Seite Linth: 25 m Seite Büchel: 15 m
Prüfung der Anforderungen an die Gewässernutzung	Es bestehen keine Anforderungen an die Gewässernutzung.	
	Gewässerraumbreite zur Festlegung:	Seite Linth: 25 m Seite Büchel: 15 m

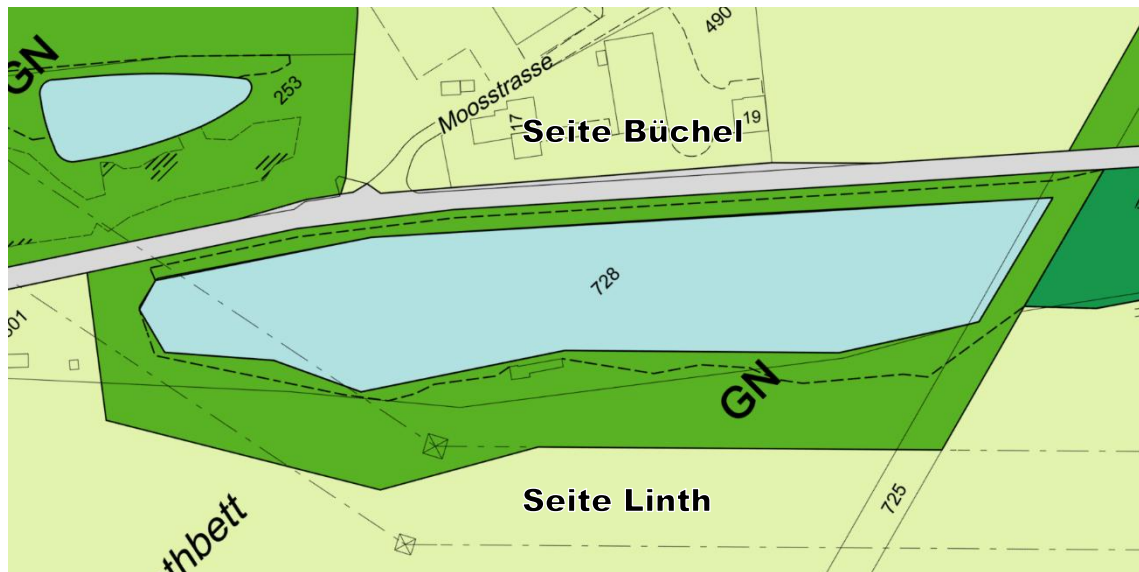


Abbildung 6: Zonenplan im Bereich des Baggersees im Schutzgebiet «Mösli»

4.3 GN10 Nr. 7'199, 7'071, 6'907

Die übrigen stehenden Gewässer GN10 Nr. 7'199, 7'071, 6'907 weisen eine Wasserfläche <0.5 ha auf:

GN10 Nr. 7'199	0.09 ha
GN10 Nr. 7'071	0.15 ha
GN10 Nr. 6'907	0.08 ha

Gemäss Art. 41 b Abs. 4 Bst. b. GSchV kann in diesen Fällen auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Zudem sind die oben aufgeführten stehenden Gewässer entweder Teil eines Schutzgebietes von nationaler Bedeutung oder befinden sich innerhalb des Waldes. Entsprechend sind sie in ihrem Bestand bereits raumplanerisch gesichert.

Uznach, 30.06.2026

Niederer + Pozzi Umwelt AG